

Herausgeber: Volkshochschule Esslingen am Neckar
Mettinger Str. 125
73728 Esslingen

Anzeigenverwaltung: Volkshochschule Esslingen am Neckar
Mettinger Str. 125
73728 Esslingen am Neckar
Christian Schroth
Telefon: 0711 55021-207
Fax: 0711 55021-505
Christian.Schroth@vhs-esslingen.de

Auflage: **14.000 Exemplare pro Ausgabe**

Verbreitung: (kostenlos)
- an alle bisherigen Teilnehmenden auf Anforderung
- über die 50 Ausgabestellen
- über alle Kreissparkassen – Filialen, Büchereien, Buchhandlungen etc.

Erscheinungsdatum: Januar 2018 und August 2017

Heftformat: 210mm x 297mm (DIN A4)

Druckunterlagen: Bitte als High-Resolution-PDF-Version 1.3 an uns übermitteln.
Alle anderen Datenformate werden gegen Berechnung unserer
Selbstkosten konvertiert. Daten auf CD-ROM oder per E-Mail an:
Christian.Schroth@vhs-esslingen.de

Anzeigenpreisliste gültig ab 01.02.2016

	Format	Breite x Höhe	Preise (4c)
Satzspiegelformate:	1/1	178,6mm x 254mm	2.268,22€
	1/2	178,6mm x 127mm quer	1.134,11€
	1/3	178,6mm x 80mm quer	714,40€
	1/3	57mm x 254mm hoch	723,90€
	1/4	178,6mm x 60mm quer	535,80€
Anzeigen im Beschnitt:	1/1	210mm x 297mm + 3mm	2.320€
	1/2	210mm x 150mm + 3mm	1.200€
Kleinanzeigen:	2-spaltig	117,8mm x 90mm	500€
		117,8mm x 68mm	460€
		117,8mm x 43mm	220€
	1-spaltig	57mm x 150mm	500€
		57mm x 110mm	360€
		57mm x 70mm	220€
	Dozentenanzeige	57mm x 70mm	150€
	Variable Höhe der Anzeigen	Preise auf Anfrage	
Umschlagseiten:	U2, U3, U4 (4c)	3.200€	

Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung.

Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 29.06.2016.

Anzeigenschluss: für die Ausgabe Januar 2018 am 17.11.2017
für die Ausgabe August 2017 am 20.06.2017

1/3 Seite

1/4 Seite

2-spaltig 117,8x 90mm

1-spaltig 57x70mm

2-spaltig 117,8x 68mm

2-spaltig 117,8x 43mm

1-spaltig 57x150mm

1-spaltig 57x110mm

1/3 Seite

Vertragsbedingungen:

§ 1 Allgemeines / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) „Anzeigeauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen des Auftraggebers im Programmheft der Volkshochschule Esslingen am Neckar des Auftragnehmers.
- (3) Druckerzeugnisse sind Beilagen die dem Programmheft der Volkshochschule Esslingen am Neckar lose eingelegt werden, Flyer, Postkarten, Plakate, Programmheftauszüge, Sonderprogrammhefte, Broschüren, Reader und Lehrmittel.

§ 2 Druck

- (1) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Film- bzw. Lithoanfertigungen und sonstige Druckunterlagen, sowie für von ihm gewünschten oder zu vertretenden Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen. Diese Kosten werden gesondert berechnet.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der Druckschrift.
- (3) Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Auf erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hin und fordert einmalig die Vorlage einwandfreier Druckunterlagen beim Auftraggeber.
- (4) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und werden gesondert vergütet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

§ 3 Annahmeverweigerung eines Druckauftrags / Urheberrecht

- (1) Der Auftragnehmer behält sich nach pflichtgemäßem Ermessen vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Die Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Anzeigenauftrag gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung dem Auftragnehmer unzumutbar ist.
- (2) Ein Druckauftrag bei Beilagenaufträgen kann ferner zurückgewiesen werden, wenn der Inhalt der Beilagen durch das Format oder die Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des vhs-Programms erweckt. Das entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellen von Anzeigenplätzen an Dritte ist dem Auftraggeber nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer erlaubt.
- (3) Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem Druck mitgeteilt.
- (4) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der zum Abdruck zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Sofern an diesen Rechte Dritter bestehen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese der konkreten Art der Veröffentlichung zugestimmt haben. Auf Verlangen hat er dies schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch diese Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

§ 4 Vertragsdurchführungsfristen

- (1) Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

§ 5 Leistungsstörungen

- (1) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugs- bzw. Stundungszinsen i.H.v. 5% Punkte über dem Basiszinssatz erhoben.
- (2) Die Volkshochschule kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauskasse verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Volkshochschule berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

- (1) Jegliche Reklamationen / Ausführungsmängel müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber durch diesen beim Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der infolge der Veröffentlichung seiner Anzeige dem Auftragnehmer entsteht, insbesondere infolge eines Verstoßes gegen die in § 3 Abs. 4 niedergelegten Vertragspflichten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer ferner von allen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Anzeige geltend machen, insbesondere hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und Urheberrecht, freizustellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (3) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Sitz des Anbieters.